

**Stadtsparkasse München;
Neubestellung des Verwaltungsrates;
Wahl der städtischen Verwaltungsratsmitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00641

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Neuwahl des Stadtrates
Inhalt	Neuwahl von vier Verwaltungsratsmitgliedern der Stadtsparkasse München und deren Ersatzleuten
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die Wahl der aus der Mitte des Stadtrates zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder der Stadtsparkasse München sowie von deren Ersatzleuten wird in dieser Sitzung durchgeführt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Verwaltungsratsmitglied, Ersatzmitglied, Wahl, Bestellung
Ortsangabe	-/-

**Stadtsparkasse München;
Neubestellung des Verwaltungsrates;
Wahl der städtischen Verwaltungsratsmitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00641

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Landeshauptstadt München ist Trägerin der Stadtsparkasse München. Oberstes Verwaltungs- und Aufsichtsorgan einer Sparkasse ist der Verwaltungsrat, welcher die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmt und die Geschäftsführung des Vorstands überwacht. Der Verwaltungsrat hat damit aufgrund seiner Richtlinienkompetenz für die Geschäftspolitik weitaus mehr Rechte und Pflichten als etwa ein hinsichtlich der Kontrollfunktion vergleichbarer Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse München besteht gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) i.V.m. § 25 d des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Stadtkämmerer und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer gehören dem Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben als geborene Mitglieder an. Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht derjenigen des Stadtrates. Damit sind nach Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Stadtrates die sechs weiteren Mitglieder und die gleiche Zahl an Ersatzleuten neu zu bestellen.

1. Wahl von vier Verwaltungsratsmitgliedern und deren vier Ersatzleuten

Zwei Drittel der weiteren Mitglieder (= vier Personen) sowie deren direkt zugeordnete Ersatzleute sind aus der Mitte des Stadtrates zu wählen (in geheimer Abstimmung, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG i.V.m. Art. 51 Abs. 3, 4 GO).

Hierzu wird ein **Wahlausschuss gebildet**. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden (§ 74 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München).

Das restliche Drittel der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (= zwei Personen), sowie deren direkt zugeordnete Ersatzleute, werden von der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde der Stadtsparkasse München berufen (Art. 8 Abs. 2 SpkG). Die Landeshauptstadt München hat zu diesem Zweck der Regierung von Oberbayern eine Vorschlagsliste vorzulegen, welche die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und ihrer Ersatzleute enthalten muss (Art. 8 Abs. 4 SpkG). Die Einbringung der Vorschlagsliste erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung

Den Verwaltungsrat trifft aufgrund seines weitreichenden Zuständigkeitsbereichs ein hohes Maß an Verantwortung für die Geschäftsentwicklung der Sparkasse. Es dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG). Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 10.11.2025 die Anforderungen an die besondere Wirtschafts- und Sachkunde erläutert: „Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist i.d.R. anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist; sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben verfügt. In der Regel werden aktuelle Erfahrungen nur dann vorliegen, wenn sich das Mitglied noch aktiv im Berufsleben befindet oder erst vor kurzer Zeit aus seinem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist. Eine absolute zeitliche Grenze, ab der eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von vornherein nicht mehr in Betracht kommt, besteht aber nicht. Ggfs. kann auch das Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur in diese Überlegungen miteinfließen.“

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben. Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.“

Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist außerdem darauf zu achten, dass nur Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SpkG).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen allen Berufsständen entnommen werden. Die Zusammensetzung des Gremiums muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt (Art. 10 Abs. 1 Satz 3, 4 SpkG). Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise auch für die Ersatzleute.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Weisenburger, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Wahl der aus der Mitte des Stadtrates zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder der Stadtparkasse München sowie von deren Ersatzleuten wird in dieser Sitzung durchgeführt. Hierzu wird ein Wahlausschuss gebildet.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA-BdR
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei SKA-BdR

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Stadtparkasse München
z. K.

Am